

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der/des * Stadtverordneten der Gruppe vom Thema:		AF - 70/2016 der Freien Demokraten FDP 14.09.2016 Rückzahlung verauslagter Fernsprechkosten
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Der Haushaltsentwurf weist zum Teil kleine, mitunter aber auch nicht unerhebliche Beträge als »Rückzahlung verauslagter Fernsprechkosten« aus.

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Grundlage beruhen die im Haushaltsentwurf aufgeführten Positionen »Rückzahlung verauslagter Fernsprechkosten«?
2. Welche Regelungen sind im Magistrat der Stadt Bremerhaven getroffen worden, in welcher Form die betriebseigenen Telekommunikationseinrichtungen (wie z.B. E-Mail, Internet, Telefon etc.) privat genutzt werden dürfen?
3. Bestehen innerhalb der einzelnen Bremerhavener Ämter/Einrichtungen oder für die Verwaltung als Ganzes entsprechende Regelungen, Dienstanweisungen, Nutzungserklärungen, IT-Betriebsvereinbarungen, bezüglich privat geführter Telefongespräche, Internetnutzung und privater E-Mail Verkehr am Arbeitsplatz?
Wenn ja, welche im Einzelnen und wie sind die jeweiligen Regelungen konkret ausgestaltet?
Wenn nein, warum nicht und plant der Magistrat, solche Regelungen einzuführen?
4. Wie viele Mitarbeiter/-innen im Magistrat verfügen über ein dienstliches Mobiltelefon? Bitte aufschlüsseln (Dezernate).
5. In welcher Form werden die Daten über die private Telefonnutzung der einzelnen Mitarbeiter/-innen im Magistrat erfasst?
6. Werden Nutzungsdaten der Mitarbeiter/-innen im Magistrat gespeichert?
Wenn ja, wie lange?
7. Welche Stellen sind mit der Auswertung und Abrechnung privat geführter Telefongespräche zuständig und wie viele Mitarbeiter sind damit beschäftigt?
8. In welcher Höhe wird ein privat geführtes Telefongespräch den Mitarbeiter/-innen des Magistrats in Rechnung gestellt?
9. Welche Kosten entstehen dem Magistrat für das privat geführte Telefongespräch und die Abrechnung privater Telefongespräche?

gez. Jens Grotelüschen
und Gruppe der Freien Demokraten FDP

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

- Zu 1. Grundlage für die Rückzahlung verauslagter Fernsprechkosten ist die Dienstanweisung „Regelung des Einsatzes und der Nutzung von städtischen Telekommunikationsanlagen (TK-Regelung) in der Fassung vom 03.12.1997“.
- Zu 2. Bereich Telekommunikation: siehe Antwort auf Frage 1.
Bereich Internetnutzung: Die private Internetnutzung ist derzeit nicht geregelt.
Bereich E-Mail: Die private Nutzung ist untersagt.
- Zu 3. Bereich Telekommunikation: siehe Antwort auf Frage 1. Aufgrund eines Technologiewechsels (Einführung Voice over IP) wird derzeit mit dem Gesamtpersonalrat über eine neue Dienstvereinbarung verhandelt.
Bereich Internetnutzung: Zurzeit wird mit dem Gesamtpersonalrat über eine Dienstanweisung zum Thema IT-Sicherheit verhandelt; hier wird dann auch die Frage der privaten Internetnutzung geregelt.
Bereich E-Mail: Richtlinie für die Nutzung der elektronischen Post (E-Mail-Richtlinie) vom 04.05.2005.
- Zu 4. Über die Beschaffung dienstlicher Mobiltelefone entscheiden die Organisationseinheiten in eigener Verantwortung. Insoweit gibt es keine zentrale Übersicht über die dienstlich vorhandenen Mobiltelefone.
- Zu 5. Es werden keine Daten über die private Telefonnutzung der einzelnen Mitarbeiter/-innen erfasst.
- Zu 6. Es werden nur die Nutzungsdaten erhoben, die zur Erbringung und Abrechnung von Telekommunikationsdiensten mit den Organisationseinheiten erforderlich sind. Die Nutzungsdaten werden 30 Tage nach Abrechnung gelöscht.
- Zu 7. Keine, da eine Auswertung und Abrechnung privat geführter Telefongespräche nicht mehr stattfindet. Über eine Selbsteinschätzung der Beschäftigten wird ein pauschalierter Betrag erhoben und direkt vom Gehalt einbehalten.
- Zu 8. Grundlage für die Selbsteinschätzung sind Kosten pro Gesprächsminute in Höhe von 0,06 €.
- Zu 9. Für die privat geführten Telefongespräche entstehen Kosten (Telefongebühren) in unterschiedlicher Höhe je nach Tarif (Festnetz, Mobilfunk). Aus Vereinfachungsgründen wurde daraus ein kumulierter Wert in Höhe von 0,06 € gebildet. Der Magistrat hat am 23.11.2011 die Änderung der Grundsätze für die private Nutzung der dienstlichen TK-Anlage der Stadtverwaltung beschlossen. Die Abrechnung erfolgt daher seit dem 01.01.2012 ausschließlich im Rahmen der Selbsteinschätzung und Einbehaltung vom Gehalt; insoweit entsteht für die Abrechnung selbst seit dieser Zeit kein zusätzlicher Aufwand.

Grantz
Oberbürgermeister